



Europäischer Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen.

Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit
der Zuwendungsempfänger.



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds

ESF 
Nordrhein-
Westfalen
In Menschen investieren.

Vorwort

In der laufenden Förderphase des Europäischen Sozialfonds werden zahlreiche Menschen in Nordrhein-Westfalen eine konkrete Chance erhalten, ihre Fähigkeiten zu erweitern, sich zu qualifizieren und sich so auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu behaupten – finanziert mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union. Die großen Anstrengungen der Landesarbeitsmarktpolitik wären ohne die Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) nicht möglich.

Der ESF ist einer der beiden Strukturfonds der Europäischen Union (EU), die eingerichtet wurden, um Unterschiede bei Wohlstand und Lebensstandard in der EU abzubauen und dadurch den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern. Jährlich fließen aus dem Europäischen Sozialfonds große Summen von Fördergeldern zur Unterstützung der Beschäftigungspolitik in die Mitgliedstaaten und Regionen. Allein für die Arbeitsmarktpolitik in Nordrhein-Westfalen stehen in der aktuellen Förderphase (2007–2013) rund 684 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds zur Verfügung.

Damit der ESF den Menschen in Europa besser bekannt wird, hat die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten verpflichtet, über den ESF zu informieren.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist das Land NRW auch auf Ihre Mitwirkung als Zuwendungsempfänger angewiesen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, den Anforderungen an Ihre Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit ESF-geförderten Maßnahmen gerecht zu werden. Für weiterführende Informationen oder zum Herunterladen der Embleme und Logos nutzen Sie bitte die Internetpräsenz des Europäischen Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen unter www.arbeit.nrw.de.

Das Arbeitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die Zuwendungsempfänger stehen gemeinsam in der Pflicht zu informieren: Gegenüber der EU aber auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Für Ihr Verständnis und die Wahrnehmung dieser Aufgabe danken wir Ihnen.

**Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gut zu wissen: Der Europäische Sozialfonds.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist Teil der zentralen beschäftigungspolitischen Strategien, die ihrerseits einen Beitrag für eine intelligente, nachhaltige und integrative Entwicklung der Wirtschaft leisten. Der ESF dient der Förderung der Beschäftigung in der EU.

Er steht den Mitgliedstaaten zur Seite, wenn es darum geht, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, Menschen im Arbeitsmarkt zu halten und Ausbildungsmaßnahmen zu fördern. Im Zeitraum 2007–2013 vergibt der Europäische Sozialfonds Mittel von rund 75 Milliarden Euro an Mitgliedstaaten und Regionen in der EU.

In der Bundesrepublik Deutschland sind für die Umsetzung des ESF sowohl der Bund als auch die Bundesländern verantwortlich.

In der aktuellen Förderperiode (2007–2013) bleibt der Europäische Sozialfonds das Hauptfinanzinstrument zur Unterstützung der Europäischen Beschäftigungsstrategie. Allein für Deutschland stehen in diesem Zeitraum etwa 9,38 Milliarden Euro zur Verfügung.

Auch vor dem Hintergrund, dass die Mitgliedstaaten und die Regionen für seine Durchführung verantwortlich sind, ist der ESF von erheblicher politischer Bedeutung.

Für die Arbeitsmarktpolitik in Nordrhein-Westfalen stehen von 2007 bis 2013 rund 684 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds zur Verfügung.

Die Mittel werden für Förderangebote eingesetzt, die den Eintritt junger Menschen in Ausbildung und Beruf erleichtern, das Qualifikationsniveau steigern sowie Unternehmen bei der Modernisierung und Sicherung von Arbeitsplätzen unterstützen.

Wichtig bleibt zugleich die berufliche Integration von Menschen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt.

Informationspflichten der Zuwendungsempfänger und Träger der Maßnahmen.

Die Zuwendungsempfänger sind gehalten, bei jeder öffentlichkeitswirksamen Präsentation der geförderten Maßnahme auf die finanzielle Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds aufmerksam zu machen. Insbesondere sind an der Maßnahme Beteiligte (z. B. Teilnehmende, Unternehmen und deren Beschäftigte) über die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF zu informieren.

Die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds muss zudem auf sämtlichen Unterlagen im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme (z. B. Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen) sowie im Schriftverkehr und im Internet angezeigt werden. Die Informationen müssen dabei deutlich und an einer gut sichtbaren Stelle stehen.

Die Informationspflicht beinhaltet formal die folgenden grafisch-textlichen Elemente:

- a) das Emblem der Europäischen Union entsprechend den unten angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Europäische Union;
- b) das Emblem des fördernden Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend den unten angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf das Ministerium;
- c) den Verweis auf den ESF: „Europäischer Sozialfonds“;
- d) den Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert, der wie folgt lautet: „In Menschen investieren“.
- e) den textlichen Hinweis auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds

Für kleines Werbematerial gelten die Buchstaben c) bis d) nicht.

Rechtliche Grundlagen.

Die rechtliche Basis für die Anforderungen an die ESF-Öffentlichkeitsarbeit bilden die sog. Strukturfondsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Europäischen Kommission vom 08.12.2006) und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen (Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006).

Darüber hinaus verpflichtet auch der Zuwendungsbescheid für die jeweilige ESF-geförderte Maßnahme zur Öffentlichkeitsarbeit.

Pressemeldungen/Anzeigen.

Bei Informationen über die Maßnahme im Rahmen Ihrer Medienaktivitäten dürfen die Hinweise auf die Förderung mit ESF-Mitteln nicht fehlen. Sorgen Sie dafür, dass auch die Journalisten den Mehrwert der ESF-Förderung verstehen und werben Sie dafür, dass sich dies in ihrer Berichterstattung niederschlägt. Die Medienvertreter sind wichtige Multiplikatoren Ihrer Öffentlichkeitsarbeit; sie informieren die Bevölkerung über Ihre Initiative mit dem ESF.

Bei Anzeigen (z. B. zur Teilnehmendengewinnung) verwenden Sie bitte darüber hinaus die auf Seite 4 beschriebenen Embleme und Logos.

Print- und elektronische Medien.

Sollten Sie Drucksachen (z. B. Broschüren, Faltblätter, Mitteilungen) zum Thema herausgeben, müssen Sie sowohl auf der Titelseite – bzw. einer der äußeren Umschlagseiten – als auch auf den Innenseiten in geeigneter Weise auf die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds hinweisen.

Auf der Titelseite sollten zusätzlich die Embleme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union verwendet werden.

Gleiches gilt für elektronische Publikationen (z. B. Online-Marketing, Newsletter, Websites) und audiovisuelles Material (z. B. Filme, CD-ROMs, DVDs).

Wenn möglich, setzen Sie bitte einen Link zur Internetpräsenz des Europäischen Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen (www.arbeit.nrw.de) und zu den Webseiten der EU-Kommission (z. B. http://ec.europa.eu/employment_social/esf/index_de.htm).

Veröffentlichungen von Dritten.

Wir bitten Sie, auch bei Veröffentlichungen von Dritten (z. B. Aufsätze in Publikationen der Kommunen, der Wirtschafts- oder Berufskammern, der Wohlfahrtsverbände) auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds hinzuweisen.

Veranstaltungen.

Bei allen Anlässen, die im direktem Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen oder durch die Maßnahme selbst finanziert werden (z. B. Konferenzen, Seminare, Messen, Ausstellungen), müssen sämtliche Dokumente – darunter Einladungen, Ablaufpläne, Mottoschilder und Pressemitteilungen – mit einem Verweis auf die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds versehen sein.



© Fotolia.com/Alterfalter

Zudem ist in den Veranstaltungsräumen auch die europäische Fahne zu platzieren, wenn Sie nationale oder regionale Flaggen präsentieren. Dies macht deutlich, dass Ihre Maßnahme im Sinne des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union durchgeführt und gefördert wird.

Bei Begrüßungs- und Abschlussveranstaltungen für die an der Maßnahme Teilnehmenden sind die Embleme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union repräsentativ anzubringen. Die Teilnehmenden sind bei diesem Anlass auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds hinzuweisen. Sofern den Teilnehmenden Abschlusszertifikate ausgehändigt werden sollen, ist auch hier unter Verwendung der unten genannten Embleme/Logos auf die Förderung hinzuweisen.

Materialien.

Soweit in der laufenden Förderphase vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Plakate, Broschüren) zur Verfügung gestellt werden, sind Sie gehalten, diese zu verwenden bzw. an Teilnehmende und andere Beteiligte weiterzugeben. Nähere Hinweise finden Sie unter http://www.arbeit.nrw.de/esf/in_menschen_investieren/oeffentlichkeitsarbeit/index.php

Berichtspflichten.

Dokumentieren und protokollieren Sie bitte die von Ihnen durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit. Die Erfüllung der Publizitäts- und Informationsauflagen wird bei Vor-Ort-Kontrollen und mit dem Verwendungsnachweis durch die Bewilligungsbehörden geprüft.

Wenn die Pflichten zur Information und Publizität nicht eingehalten werden, verstoßen Sie gegen Auflagen des Zuwendungsbescheides. Generelle oder wiederholte Verstöße gegen die Publizitätsvorschriften können zur Aufhebung der Zuwendung und auch zur Rückforderung einer Förderung führen.

Wie Sie Ihrem Zuwendungsbescheid entnehmen können, sind alle Unterlagen und Belege, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, gemäß den Nebenbestimmungen bis zum 31.12.2022 für Prüfzwecke aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Dokumentation Ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

Das Wichtigste in Kürze zu Ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei jeder Form der Darstellung einer mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds finanzierten Maßnahme an herausgehobener Stelle auf die Förderung hinzuweisen. Verwenden Sie bitte die nachfolgende Standard-Formulierung und fügen Sie nach Möglichkeit die Embleme/Logos des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF bei.

Standard-Formulierung.

Bitte benutzen Sie folgende Standard-Formulierung:

„Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds“.

Embleme/Logos.

Verwenden Sie bitte bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Embleme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union. Sofern weitere Embleme/Logos verwendet werden, sind alle Embleme/Logos gleichberechtigt hinsichtlich Größe und Anordnung anzubringen. Sie können auch gerne zusätzlich das Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen“ verwenden.

Die Embleme/Logos sowie Vorgaben zur Verwendung finden Sie im Internet unter http://www.arbeit.nrw.de/esf/in_menschen_investieren/oeffentlichkeitsarbeit/index.php sowie in den Durchführungsbestimmungen zur Strukturfondsverordnung.

Das EU-Emblem.

Das zentrale und allgegenwärtige Symbol der Europäischen Union ist das EU-Emblem. Von ihm leitet sich auch die Kennung für den Europäischen Sozialfonds ab. Das Emblem ist die visuelle Konstante bei allen Aktivitäten der ESF-Öffentlichkeitsarbeit.

Das EU-Emblem besteht aus der europäischen Fahne, die die Form eines blauen Rechtecks besitzt, auf dem zwölf goldgelbe Sterne im Kreis angeordnet sind. Diese versinnbildlichen Solidarität, Gleichberechtigung und Harmonie zwischen den europäischen Völkern. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Sterne und der aktuellen Zahl der EU-Mitgliedsländer. Das Fahnsymbol wird immer gemeinsam mit dem Zusatz „EUROPÄISCHE UNION“ verwendet.

Ist einer der Strukturfonds – wie in unserem Fall der Europäische Sozialfonds – involviert, tritt zu dem EU-Emblem die Nennung des entsprechenden Fonds („Europäischer Sozialfonds“) hinzu. Der Name des Fonds ist unbedingt auszusprechen, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass die breite Öffentlichkeit die Abkürzung kennt.

Die offiziellen Farben sind blau Pantone Reflex blue und gelb Pantone Yellow 2C:



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds

Sie können aber auch eine Variante mit weißen Sternen auf blauem Hintergrund oder mit schwarzen Sternen auf weißem Hintergrund nutzen:



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds

Das Emblem des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Das Emblem des fördernden Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen darf nur unverändert abgebildet werden. Das betrifft u. a. Farben, Schrift und Proportionen.

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Das Logo des Europäischen Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich ein eigenes Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen“ gegeben, das zusätzlich zu den genannten Gestaltungselementen die Förderung durch den Europäischen Sozialfonds signalisiert und einen Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert gibt.



Das ESF-Logo wird hauptsächlich vom Arbeitsministerium, der Verwaltungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds sowie weiteren fördernden Landesministerien und ESF-Akteuren auf Landesebene eingesetzt. Das ESF-Logo kann jedoch – ausschließlich in den hier abgebildeten Formen – auch von ESF-Trägern und -Akteuren verwendet werden. Farben, Schrift und Proportionen des Logos dürfen dabei auf keinen Fall verändert werden.



Wir empfehlen die Verwendung der Embleme/Logos mit der Standard-Formulierung:

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



„Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds“.



Herausgeber
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mais.nrw.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Kontakt:
Informationen zur Landesarbeitspolitik,
dem ESF und der Öffentlichkeitsarbeit:
www.arbeit.nrw.de
www.mais.nrw.de

Bei allgemeinen Nachfragen zur Öffentlichkeitsarbeit wenden Sie sich bitte an:
Detlev Brum
(Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH),
Telefon-Nr.: 02041/767-0,
E-Mail-Adresse: d.brum@gib.nrw.de

Bei Fragen zu Ihrer individuellen Maßnahmenförderung wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter bei der Bezirksregierung.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

